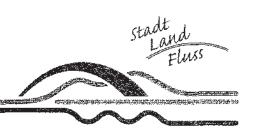


Gemeinde Göhrde

Der Bürgermeister

Mitglied der Samtgemeinde Elbtalaue



Gemeinde Göhrde, Metzingen, Im Rundling 2, 29473 Göhrde

An die Mitglieder des

Rates der

Gemeinde Göhrde

Anschrift:

Thomas Stegemann Metzingen, Im Rundling 2, 29473 Göhrde

Telefon: 05862 / 9875447 Mobil: 0170 / 2113305 Mail: t.stegemann66@web.de

Anschriften der Samtgemeindeverwaltung:

Postfach 1362, 29447 Dannenberg (Elbe) Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

Internet: www.elbtalaue.de

Ihre Ansprechpartnerin:

FD Kommunalrecht, Gremiendienst

Melanie Martin

Telefon: 05861 808143 Telefax: 05861 80890143 Mail: m.martin@elbtalaue.de

Ihr Zeichen

€user Zeichen GÖH/X/17 Datum:

11.06.2020

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 25.06.2020, findet um **18:00 Uhr** im ehemaligen "Stabsgebäude" auf dem Gelände Breeser Weg 7, 29451 Dannenberg (Elbe) eine Sitzung des Rates der Gemeinde Göhrde (GÖH/X/17) statt. Dazu lade ich Sie hiermit einladen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieser Einladung!!!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Genehmigung der Niederschrift Nr. X/16 vom 18.05.2020 öffentlicher Teil wird nachgereicht
- Neuabgrenzung LSG DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" im Bereich der Ortslagen 30/0061/2020/1 – Vorlage anbei
- 7. Berichte über wichtige Angelegenheiten gem. § 4 der Geschäftsordnung
- 8. Anträge und Anfragen gem. § 4 der Geschäftsordnung
- 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit freundlichen Grüßen gez. Thomas Stegemann Bürgermeister

Bitte beachten!!!

Hinweise zum Infektionsschutz:

Die Zufahrt zum Sitzungsort, derzeit noch Einrichtung der Landesaufnahmebehörde, wird von einem vor Ort tätigen Sicherheitsunternehmen überprüft, den dortigen Anweisungen ist Folge zu leisten (ggfs. Ausweisung durch Personalausweis nötig).

Der Eintritt in den Sitzungsraum wird von einem Ordnungsdienst der Samtgemeinde Elbtalaue begleitet. Alle Teilnehmenden der Veranstaltung (Ratsmitglieder, Verwaltungspersonal und auch Publikum) müssen per Listen erfasst werden in denen Name, Adresse und Erreichbarkeit aufzuführen sind, um ggfls. später bei evtl. Erkrankungen die Kontaktpersonen schnell ermitteln zu können.

Die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer, die an der Sitzung teilnehmen möchten, ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregeln begrenzt, der Einlass wird nach dem "Windhundprinzip" (Wer zuerst kommt,...) erfolgen.

Eine Versorgung mit Getränken seitens der Veranstalter erfolgt nicht.

Es können jedoch eigene Getränke mitgebracht werden.

Wenn Ihnen eine Teilnahme an der Sitzung aus gesundheitlichen Gründen oder anderen Gründen nicht möglich ist, wird um Information an die Verwaltung gebeten: Frau Martin Tel. 05861/808143; Mail: W.Martin@elbtalaue.de

Für den Fall, dass der Rat der Gemeinde Göhrde in der für den 25.06.2020 um 18:00 Uhr einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig sein sollte, lade ich Sie zu einer zweiten Sitzung (GÖH/X/18) ein, die dann direkt im Anschluss an die vorgenannte Sitzung, um 18:10 Uhr, stattfindet. Dort werden die gleichen Gegenstände behandelt. Die entsprechende Einladung mit Tagesordnung ist beigefügt. Ich weise Sie darauf hin, dass der Rat der Gemeinde Göhrde in dieser Sitzung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.



Gemeinde Göhrde

Der Bürgermeister

Mitglied der Samtgemeinde Elbtalaue



Gemeinde Göhrde, Metzingen, Im Rundling 2, 29473 Göhrde

An die Mitglieder des

Rates der

Gemeinde Göhrde

Anschrift:

Thomas Stegemann Metzingen, Im Rundling 2, 29473 Göhrde

Telefon: 05862 / 9875447 Mobil: 0170 / 2113305 Mail: t.stegemann66@web.de

Anschriften der Samtgemeindeverwaltung:

Postfach 1362, 29447 Dannenberg (Elbe) Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

Internet: www.elbtalaue.de

Ihre Ansprechpartnerin:

FD Kommunalrecht, Gremiendienst

Melanie Martin

Telefon: 05861 808143 Telefax: 05861 80890143 Mail: m.martin@elbtalaue.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum:

GÖH/X/18

11.06.2020

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 25.06.2020, findet um **18:10 Uhr** im ehemaligen "Stabsgebäude" auf dem Gelände Breeser Weg 7, 29451 Dannenberg (Elbe) eine Sitzung des Rates der Gemeinde Göhrde (GÖH/X/18) statt. Dazu lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Genehmigung der Niederschrift Nr. X/16 vom 18.05.2020 öffentlicher Teil
- Neuabgrenzung LSG DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" im Bereich der Ortslagen 30/0061/2020/1
- Berichte über wichtige Angelegenheiten gem. § 4 der Geschäftsordnung
- 8. Anträge und Anfragen gem. § 4 der Geschäftsordnung
- 9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Diese Sitzung findet nur statt, wenn das Gremium "Rat der Gemeinde Göhrde" in seiner Sitzung am 25.06.2020 um 18:00 Uhr (Nr. GÖH/X/17) nicht beschlussfähig ist.

Gemeinde Göhrde

Beschl	ussvorlage (öffentlich) (30/0061/2020/1)
Datum:	Dannenberg (Elbe), 02.06.2020
Sachbearbeitung:	Frau Basedow , FD Bau und Planung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	ТОР
Rat der Gemeinde Göhrde		Entscheidung	

Neuabgrenzung LSG DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" im Bereich der Ortslagen

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage II –X der Vorlage eingezeichneten Vorschläge zur Neuabgrenzung des LSG "Elbhöhen-Drawehn" werden als Stellungnahme an den Landkreis Lüchow-Dannenberg gegeben.

Sachverhalt:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 27 "Elbhöhen-Drawehn" soll vom Landkreis Lüchow-Dannenberg an heutige rechtliche Anforderungen angepasst werden.

Dabei ist zu beachten, dass den Gemeinden eine ausreichende Möglichkeit zur gemeindlichen Entwicklung gegeben wird.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landkreis die Gemeinde Göhrde um Prüfung, ob diese Entwicklungsmöglichkeit (mittelfristige Entwicklung über 20 Jahre) gegeben ist bzw. ob und wo die Gemeinde in einem Bereich von 500m um die Hauptorte und 300m um die sonstigen Orte für die gemeindliche Entwicklung notwendige Flächen sieht, die zu diesem Zweck aus dem LSG entlassen werden sollen. Eine Entlassung in den Bereichen anderer Schutzgebiete (Biosphäre, Vogelschutz/FFH) ist nicht möglich. Die Vorstellungen sind bis zum 03.07.2020 einzureichen.

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Neuabgrenzung des LSG liegt beim Landkreis LüchowDannenberg, hier bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), die Gemeinde Göhrde wurde hier lediglich im
Rahmen einer Vorabfrage zur Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklung beteiligt.

Das offizielle Verfahren beginnt er nach Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeinde.

Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die die Natur schädigen oder stören könnten, insb. jeglich e Nutzungen, die die Natur stören (Lagerplatz, Lagerfeuer, Badestelle etc.), die Errichtung oder Veränderung von Bebauung sowie die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen, Gehölzen außerhalb des Waldes. Weitere Maßnahmen sind mindestens anzeigepflichtig (z.B. Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen).

Vielerorts läuft die Grenze des LSG mitten durch bestehende Gebäude, ganze Gebäude wurden (legal) im LSG errichtet etc.; außerdem war die damalige Gebietsabgrenzung nicht parzellenscharf. Aus diesen Gründen ist neben der oben genannten rechtlichen Verpflichtung eine Neuabgrenzung erforderlich. Neben der Neuabgrenzung der Schutzgebietsgrenzen wird auch der Textteil der Verordnung neu gefasst. Derzeit ist noch nicht bekannt, welchen Wortlaut diese Verordnung haben wird, welche Verbote, Ausnahmen und unter Erlaubnisvorbehalt zulässige Vorhaben enthalten sein werden. In der Regel werden die Verordnungen aber wesentlich restriktiver gefasst, als die alten Verordnungen es waren.

Da den Gemeinden bei der Ausweisung von Schutzgebieten eine ausreichende Möglichkeit zur gemeindlichen Entwicklung gegeben werden soll, wird vor Beginn des eigentlichen Verfahrens diese Vorabfrage der Gemeinden durchgeführt, um die Vorstellungen der Gemeinde zur gemeindlichen

Siedlungsentwicklung bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigen zu können (siehe Anlage I zur Vorlage).

Die zukünftige gemeindliche Entwicklung sollte Entwicklungsmöglichkeiten in den Hauptorten, Entwicklungsmöglichkeiten im Umfang des Eigenbedarfes der kleineren Orte und Betriebserweiterungen für zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigen, ohne dass jede Veränderung verboten ist, oder einer Zustimmung der UNB bedarf.

Die gemeindliche Stellungnahme wird in die Abwägung der UNB bei der Unterschutzstellung eingestellt und zusammen mit naturschutzfachlichen Kriterien gerecht untereinander abgewogen.

Die Festlegung der Flächen, die durch ein Landschaftsschutzgebiet geschützt werden, und somit auch derer, die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden sollen, trifft die untere Naturschutzbehörde (UNB) unter Berücksichtigung der o.g. naturschutzfachlichen Kriterien gem. § 26 (1) BNatSchG.

Das offizielle Verfahren zur Unterschutzstellung von Teilen der Natur beginnt dann nach der Erstellung eines Entwurfes durch die UNB. Es ist in § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geregelt:

- Vor dem Erlass der Verordnung ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden der Entwurf vorzulegen und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (TÖB-Beteiligung).
- Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
- Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Durch die Entlassung von siedlungsnahen Flächen wird es möglich, insb. die eigenen Grundstücke ohne jeweilige Genehmigung der UNB zu bewirtschaften und die gemeindliche Siedlungsentwicklung durch ggf. folgende Bauleitplanung fortzuentwickeln.

Durch die Berücksichtigung von Grundstücksgrenzen bei der Erarbeitung des Vorschlages wird die Transparenz, wo die Grenzen des LSG verlaufen, erhöht. Dadurch steigt die Akzeptanz und die Einhaltung der Regelungen im Übrigen Bereich.

Zu Beachten ist, dass eine Entlassung bzw. Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nicht gleichzeitig zu Baurechten führt.

Unabhängig von der Lage im oder außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist das Baurecht zu beachten. Ohne eine (vom Rat zu beschließende) zukünftige Bauleitplanung können nur noch einzelne, im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegende Baulücken bebaut werden.

Neue Baugebiete dürfen erst erschlossen werden, wenn der innerörtliche Handlungsspielraum ausgeschöpft ist, insbesondere Schließung von Baulücken, Wiedernutzung von Brachflächen etc.)

Nach dem RROP ist die Entwicklung von Baugebieten nur in den Hauptorten von Gemeinden (hier: Metzingen) zulässig. In den übrigen Ortschaften ist lediglich eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes zulässig. Daneben ist bei jeder Bauleitplanung ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden zu beachten.

Bei jeder Bauleitplanung sind dann auch die Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Bei der Neuabgrenzung sollten aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Bereiche mit Bestandsgebäuden sollten aus dem LSG entlassen werden
- Abgrenzungen des LSG sollten sich an Grundstücksgrenzen orientieren, um die Grenzen transparenter zu gestalten
- Entwicklungsmöglichkeiten, vor allem in den von der Landwirtschaft genutzten Bereichen
- Entwicklungsmöglichkeiten für weitere Siedlungsentwicklung (Gewerbe und Wohnen)
- vorwiegend bestehende Ackerflächen als Entwicklungsflächen nutzen, da diese keinen besonders hohen Wert für das Landschaftsbild haben

Auf Grundlage dieser Kriterien sind die Vorschläge zur Neuabgrenzung des LSG im Bereich der Gemeinde Göhrde erarbeitet worden. Die in der Einwohnerfragestunde vor der Ratssitzung am 18.05.2020 geäußerten Bedenken und Hinweise wurden in die Vorschläge eingearbeitet. Außerdem wurden in der Zwischenzeit die Vorschläge durch die Ratsherren und Ratsfrauen vor Ort mit den Anwohnern besprochen. Hieraus ergeben sich die, gesehen zur Vorlage 30/0061/2020, geänderten Vorschläge:

Metzingen:

Neben der Berücksichtigung von Bestandsgebäuden und Grundstücksgrenzen sind größere Flächen im Norden für eine mögliche Wohnbauentwicklung vorgeschlagen. Im Süden sind kleinere Flächen für Betriebsentwicklungen vorgesehen, wobei der Kokusberg ausgespart worden ist.

Tollendorf/ Bredenbock:

Nordwestlich der Ortschaften Tollendorf und Bredenbock orientieren sich die vorgeschlagenen Grenzen zur Neuabgrenzung am bestehenden Vogelschutzgebiet (VSG). Ansonsten wurden hauptsächlich die Grundstücksgrenzen angenommen, um Bestandsgebäude einzubeziehen und die Baugrundstücke in Gänze aus dem LSG zu entlassen. Außerdem erhöht sich dadurch die Transparenz der Grenzen des LSG. Kleinere Entwicklungsflächen für den Eigenbedarf des Ortes sind im Osten in Tollendorf berücksichtigt.

Sarenseck:

Hier sind ebenfalls Grundstücksgrenzen und Bestandsgebäude berücksichtigt. Außerdem beinhaltet der Vorschlag Entwicklungsflächen zwischen "Altdorf" und Vordorfsfeld im Bereich der Ackerflächen sowie im Nordwesten für Betriebserweiterungen.

Schmardau:

Der Vorschlag orientiert sich im Westen, Norden und Osten an den Grenzen des VGS um eine höhere Transparenz durch Synchronisierung der Schutzgebiete zu schaffen.

Schmessau:

Die vorgeschlagenen neuen Grenzen des LSG berücksichtigen eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit für die Anwohner und anliegenden Betriebe auf den vorwiegend bebauten Grundstücken.

Göhrde, Dübbekold und Govelin:

Die Ortschaften befinden sich nicht im von der UNB vorgegeben Prüfbereich. Daher sind hier lediglich bereits bebaute Grundstücke erfasst.

Göhrde, Dübbekold und Govelin sind zum großen Teil vom Vogelschutzgebiet sowie vom Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde" überplant. Alle übrigen bebauten Flächen sollten aus dem LSG entlassen werden. In Dübbekold sind außerdem kleine Flächen für bereits geplante Erweiterungen vorgesehen.

Wedderien/ Plumbohm/ Kollase:

Die Ortschaften Wedderien, Plumbohm und Kollase befinden sich ebenfalls nicht im von der UNB vorgegebenen Prüfbereich. Daher sind auch hier lediglich bereits bebaute Grundstücke erfasst.

Die Flächen, die für die künftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen sollten, sind rot umrandet mit schräger Schraffur gekennzeichnet (siehe Anlage zur Vorlage II-XI).

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

keine

Anlagen:

- Anlage I zur Vorlage: Anschreiben Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 29.10.2019 mit Übersichtskarte
- Anlage II zur Vorlage: Lageplan Metzingen/ Tollendorf/ Bredenbock
- Anlage III zur Vorlage: Lageplan Sarenseck
- Anlage IV zur Vorlage: Lageplan Schmardau
- Anlage V zur Vorlage: Lageplan Schmessau
- Anlage VI zur Vorlage: Lageplan Dübbekold/Göhrde
- Anlage VII zur Vorlage: Lageplan Govelin
- Anlage VIII zur Vorlage: Lageplan Wedderien
- Anlage IX zur Vorlage: Lageplan Plumbohm
- Anlage X zur Vorlage: Lageplan Kollase
- Anlage XI zur Vorlage: Übersichtsplan

Seite: 3/3



Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Gemeinde Göhrde Bürgermeister Thomas Stegemann Metzingen Rundling 2 29473 Göhrde Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr: Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen

Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094

IBAN: DE 27 25850110 0044050094

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303

IBAN: DE 27 25010030 0009955303

BIC: PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland) **Telefon** 05841/120-0 **Internet** <u>www.luechow-dannenberg.de</u>

Auskunft erteilt

Frau Rößler

Fachdienst 67- Naturschutz und Landschaftspflege

Telefon-Durchwahl Zimmer

Telefax

05841/120-514 B354

05841/12088670

E-Mail Naturschutz@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

67.101.36; Rö

03.12.2019

Betr.: Neuabgrenzung des LSG DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" im Bereich der Ortslagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stegemann,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der europäischen Union im Rahmen der europäischen Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409 EWG) und der gesetzlichen Regelung des § 32 (2) BNatSchG verpflichtet, das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 26 "Drawehn" hoheitlich zu sichern. Der Kreistag hat hierzu in einem Sicherungskonzept die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) am 23.06.2014 beschlossen.

Das VSG 26 liegt zum größten Teil im vorhandenen LSG "Elbhöhen-Drawehn". Die LSG-Verordnung "Elbhöhen-Drawehn" stammt aus dem Jahre 1974 und wurde damals noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes vom Kreistag beschlossen. Insofern wurde in 2014 auch vom Kreistag beschlossen, die Verordnung des gesamten LSG "Elbhöhen-Drawehn" heutigen rechtlichen Anforderungen anzupassen und dieses "alte" LSG im Zuge des o. g. Sicherungsverfahrens in das neue LSG zu integrieren, welches das gesamte VSG 26 "Drawehn" umfasst.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ist ein wesentlicher Aspekt der Schutzgebietsplanung darauf zu achten, dass den Gemeinden eine ausreichende Möglichkeit zur gemeindlichen Entwicklung gegeben wird. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie als verantwortliche Träger der gemeindlichen Planung bitten, für die Orte Ihrer Gemeinde zu prüfen, ob Ihnen diese Entwicklungsmöglichkeiten noch ausreichend bemessen erscheinen. Hierbei sollte eine mittelfristige Entwicklung von ca. 20 Jahren betrachtet werden. Wenn diese Entwicklung aufgrund einer zu engen Abgrenzung des LSG um die Orte herum aus Ihrer Sicht nicht mehr ausreichend gegeben ist, möchte ich Sie darum bitten zu prüfen, wo und in welcher Ausdehnung Sie in einem Bereich von 500 m um die Hauptorte und 300 m um die sonstigen Orte direkt angrenzend an die jetzige Ortslage für die gemeindliche Entwicklung notwendige Flächen sehen, die aus Ihrer Sicht zu diesem Zweck aus dem LSG entlassen werden sollten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich diese Abfrage nur auf Ortschaften im vorhandenen LSG "Elbhöhen-Drawehn" bezieht, soweit diese nicht im Vogelschutzgebiet gelegen sind. Bei der hoheitlichen Sicherung des VSG 26 werde ich die Grenze des VSG als Grenze des LSG zugrunde legen müssen, eine Reduzierung des VSG ist rechtlich nicht möglich.

Diese Prüfung soll sonstige öffentliche Belange grundsätzlich angemessen berücksichtigen. So wäre

es aufgrund geltenden Rechtes nicht möglich, z.B. Flächen des EU-Vogelschutzgebietes für eine bauliche Entwicklung zu beplanen oder Waldflächen zu beplanen, wenn ausreichend geeignete, unbewaldete Flächen zur Verfügung stehen. Diese Flächen können nicht aus dem LSG entlassen werden. Zu Ihrer Orientierung füge ich aktuelle Karten der LSG-Grenzen an den betreffenden Ortschaften sowie, soweit relevant, die Grenzen des VSG 26 und eine Übersichtskarte bei.

Ich möchte Sie darum bitten, mir Ihre Vorstellungen bis zum 03.07.2020 zukommen zu lassen.

Bei dieser Abfrage Ihrer Vorstellungen handelt es sich nicht um den offiziellen Teil des gesetzlich geregelten Verfahrens zur Ausweisung/Änderung von Schutzgebieten im Sinne des § 14 NAGBNatSchG. Vielmehr erhalten Sie hiermit im Vorfeld des später beginnenden Verfahrens die Gelegenheit, Ihre Vorstellungen zukünftiger gemeindlicher Entwicklung, so weit als möglich, in dieses einfließen zu lassen. Sie werden im Zuge des Sicherungsverfahrens selbstverständlich weiterhin eingebunden sein und können Ihre gesetzlich verankerten Rechte z.B. im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange natürlich weiterhin wahrnehmen. Wie aus den vorhergehenden Sicherungsverfahren bekannt, wird es zusätzlich Arbeitskreise geben, zu denen ich die Gemeindevertreter ebenfalls einladen werde, sobald ich einen ersten Verordnungsentwurf als Diskussionsgrundlage erarbeitet habe. Die Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow erhalten dieses Schreiben ebenfalls und können Ihre Anregungen in das Verfahren einbringen.

Abseits des Verfahrens zur hoheitlichen Sicherung des Schutzgebietes, kann durch die Gemeinden – wie bisher auch - eine an Bauleitplanung zweckgebundene Neuabgrenzung von Ortslagen im Landschaftsschutzgebiet jederzeit beantragt werden.

Für Fragen, Informationen und auch Gespräche stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

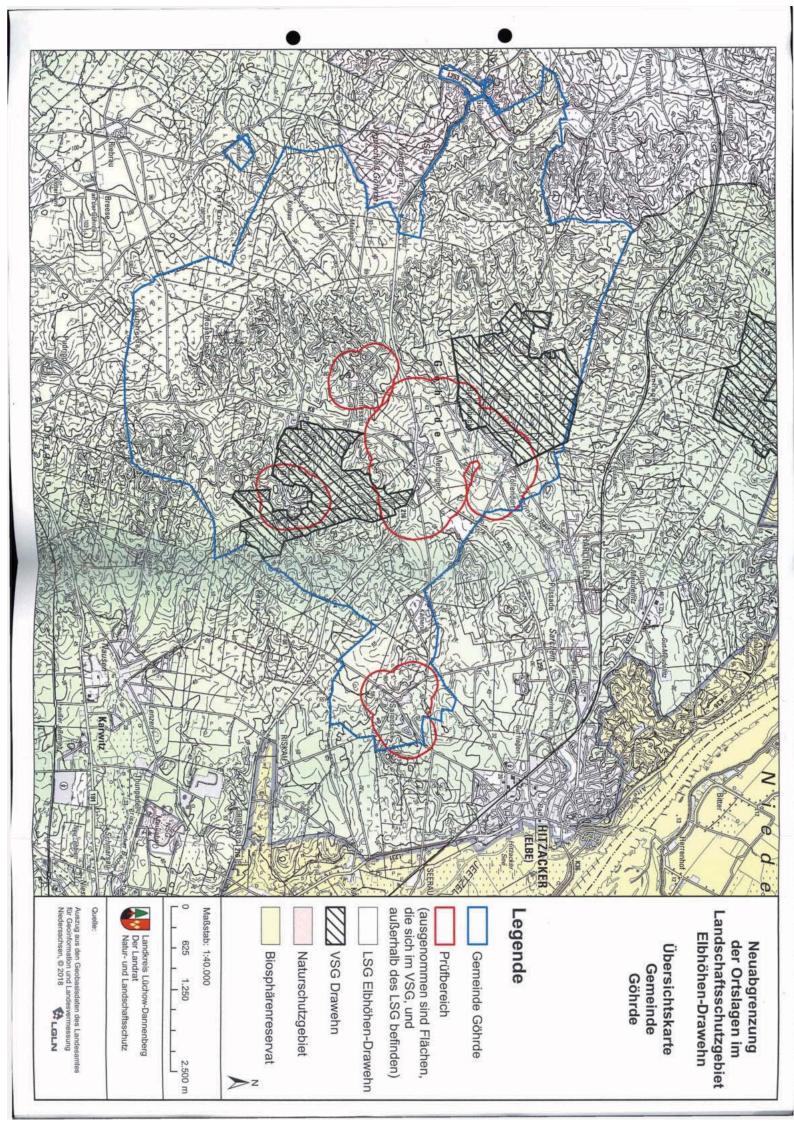
any

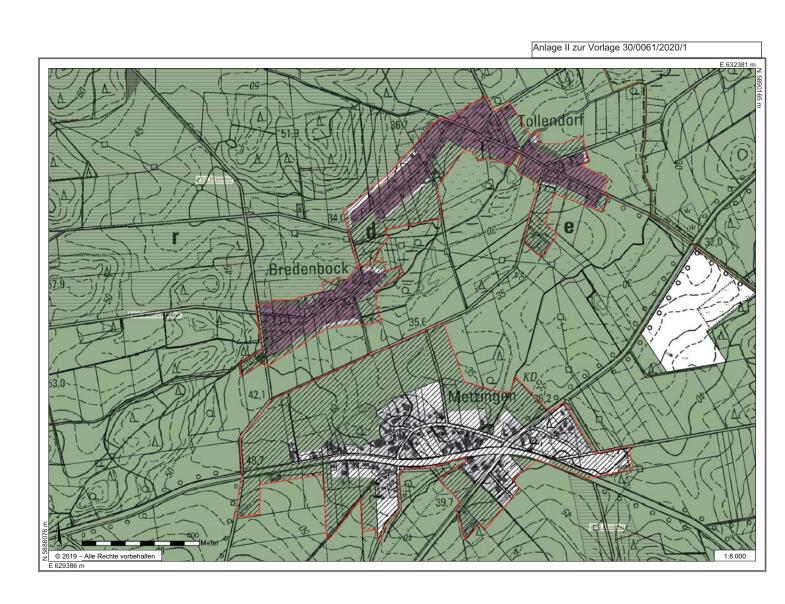
Schulz (Landrat)

Anlagen:

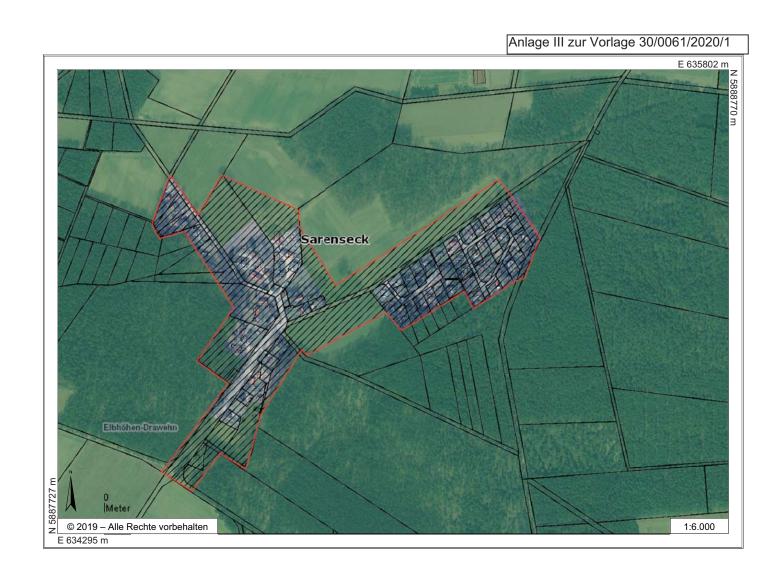
Übersichtskarte Gemeinde

Karte Ortslage



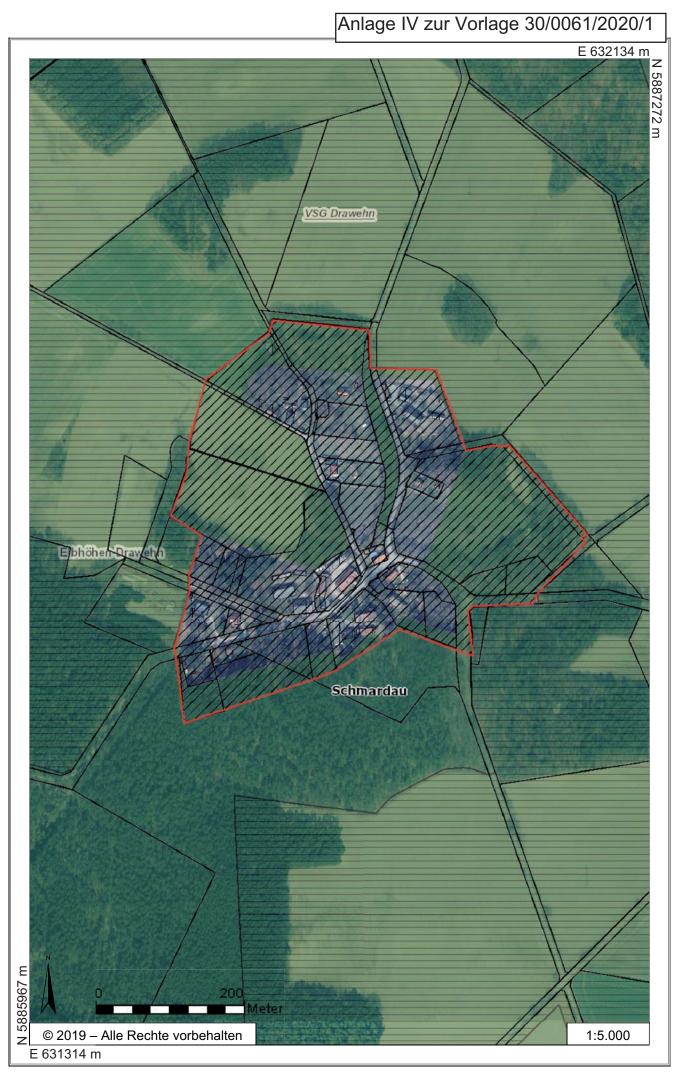


Kartendienst: Bauleitplanung
Satzungen (siehe Legende)
Abgrenzungssatzung
Ergänzungssatzung
Kartendienst: Naturschutzdaten Vogelschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
Kartendienst: ALKIS in schwarz Besondere Flurstücksgrenze Vorschau
Vorschau
Kartendienst: AdministrativeStruktur Ortschaften
•
Gemeinden



Kartendienst: Bauleitplanung	
Satzungen (siehe Legende)	
Abgrenzungssatzung	
Kartendienst: Naturschutzdaten	
Vogelschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiete(ohne LSG 33)	
Kartendienst: ALKIS in schwarz	
Flurstücke (DLKM)	
Flurstück	
Flurstück Gebäude	
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	
Wohngebäude	
Sonstiges Bauwerk, sonstige Einrichtung Fläche	
Überdachung	
J Oberdactions	

Anlage IV zur Vorlage 30/0061/2020/1

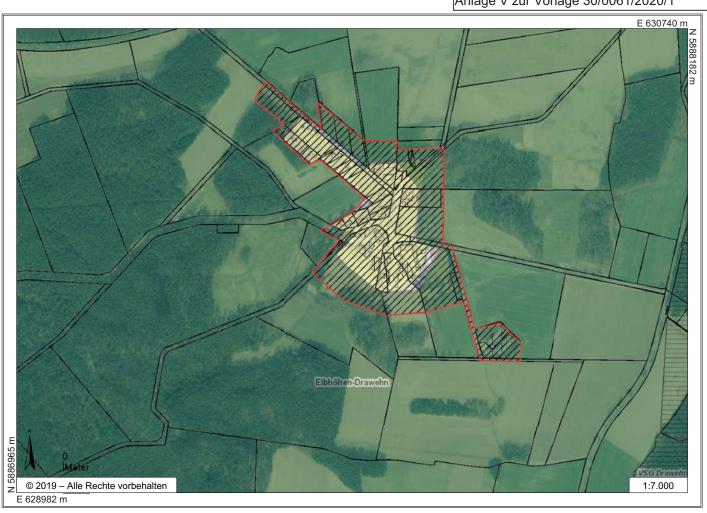


	nst: Bauleitplanung n (siehe Legende)
At	ogrenzungssatzung
Kartendier Vogelschu	nst: Naturschutzdaten utzgebiete
Landschaf	ftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
	nst: ALKIS in schwarz e Flurstücksgrenze Vorschau
vc	orschau

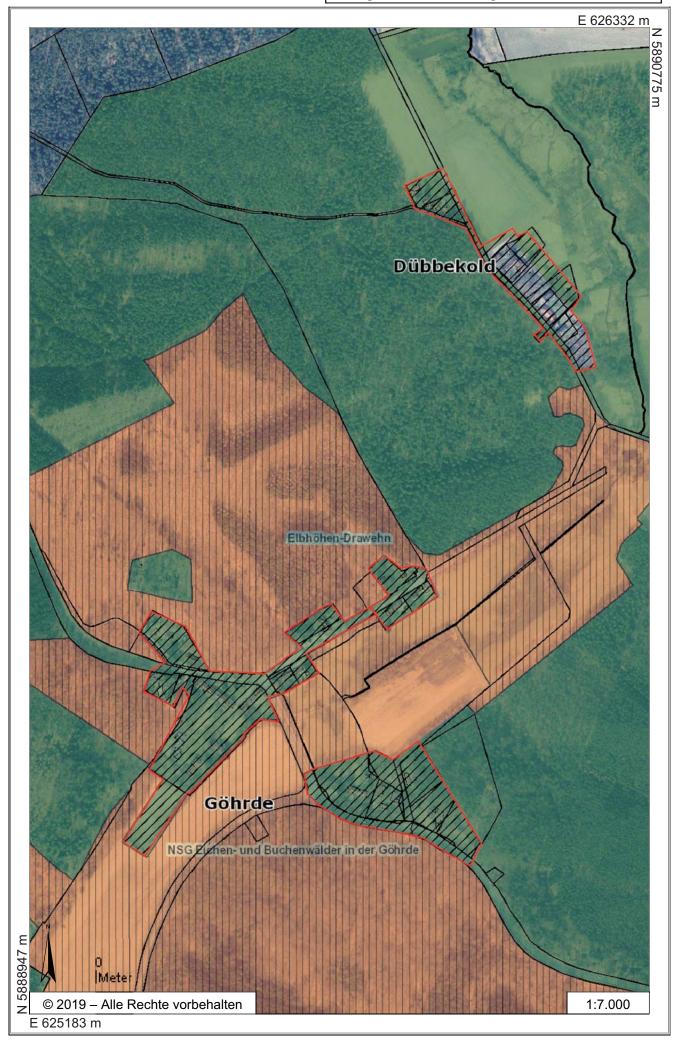
Anlage IX zur Vorlage 30/0061/2020/01 E 630854 m VSG Drawehn Elbhöhen-Drawehn Plumbohm © 2019 – Alle Rechte vorbehalten E 630101 m

	enst: Bauleitplanung gen (siehe Legende)
	(Sione Legendo)
	Ergänzungssatzung
Kartendi	enst: Naturschutzdaten
FFH-Ge	ebiete
\prod	
Vogelso	chutzgebiete
Naturso	hutzgebiete
Landsc	naftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
Kartendi	enst: ALKIS in schwarz
	ske (DLKM)
	Flurstück
Ш	Fiurstack
	Flurstück
Gebäud	le
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
77	
Sonstin	Wohngebäude es Bauwerk, sonstige Einrichtung Fläche
00113119	33 Badwerk, 3013tige Elimentaring Flacile
	Überdachung

Anlage V zur Vorlage 30/0061/2020/1



Kartendienst: Bauleitplanung	
Satzungen (siehe Legende)	
Abgrenzungssatzung	
Kartendienst: Naturschutzdaten	
Vogelschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiete(ohne LSG 33)	
Kartendienst: ALKIS in schwarz	
Flurstücke (DLKM)	
Flurstück	
Flurstück	
Gebäude	
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, offene Halle	
Wohngebäude	
Kartendienst: AdministrativeStruktur	
Gemeinden	

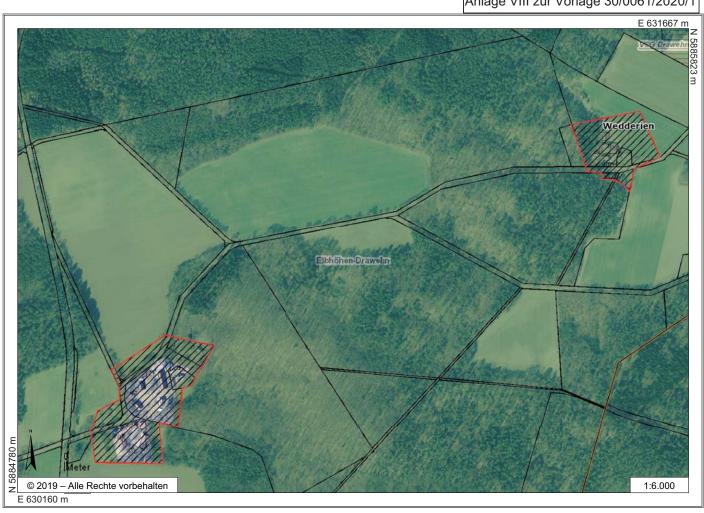


Kartendienst: Bauleitplanung Satzungen (siehe Legende)	
Ergänzungssatzung	
Kartendienst: Naturschutzdaten FFH-Gebiete	
Vogelschutzgebiete	
Naturschutzgebiete	
Landschaftsschutzgebiete(ohne LSG 33)	
Kartendienst: ALKIS in schwarz Flurstücke (DLKM)	
Flurstück	
Flurstück Gebäude	
Gebäude für öffentliche Zwecke	
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, offene Halle	
Wohngebäude	



	enst: Bauleitplanung gen (siehe Legende)
	(Sione Legendo)
	Ergänzungssatzung
Kartendi	enst: Naturschutzdaten
FFH-Ge	ebiete
\prod	
Vogelso	chutzgebiete
Naturso	hutzgebiete
Landsc	naftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
Kartendi	enst: ALKIS in schwarz
	ske (DLKM)
	Flurstück
Ш	Fiurstack
	Flurstück
Gebäud	le
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
77	
Sonstin	Wohngebäude es Bauwerk, sonstige Einrichtung Fläche
00113119	33 Badwerk, 3013tige Elimentaring Flacile
	Überdachung

Anlage VIII zur Vorlage 30/0061/2020/1



Satzu	dienst: Bauleitplanung ngen (siehe Legende)
	Abarrana
	Abgrenzungssatzung
	dienst: Naturschutzdaten
Vogel	schutzgebiete
Lands	schaftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
	dienst: ALKIS in schwarz
Flurst	ücke (DLKM)
	Flurstück
	Floresticals
Gebä	Flurstück
ПТП	
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
	Wohngebäude
	dienst: AdministrativeStruktur einden
Ceme	inden



	enst: Bauleitplanung
Satzun	gen (siehe Legende)
	Ergänzungssatzung
Kartend	enst: Naturschutzdaten
FFH-Ge	pbiete
Vogels	chutzgebiete
— Naturso	hutzgebiete
Landaa	hoftasshutzashista(ahna LSC 22)
Landsc	haftsschutzgebiete(ohne LSG 33)
Abgren	zung des LSGs-Böschungsoberkante
•	
Abgren	zung des LSGs-Böschungsoberkante +10m
-	
/==1: "	anata ALMIO in a share m
	enst: ALKIS in schwarz ske (DLKM)
	,
	Flurstück
	Flurstück
Gebäud	le
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
	Wohngebäude
Sonstig	es Bauwerk, sonstige Einrichtung Fläche
	Überdachung
Kartend i	enst: AdministrativeStruktur
Gemeir	

Anlage XI zur Vorlage 3000612020/1 E 251/19 II Govein Govein Suremanis Govein S

	nst: Naturschutzdaten		
FFH-Gebi	ete		
Vogelschi	utzgebiete		
Biosphae	renreservat		
Біозріїае	emeservat		
A			
В			
С			
С	-V		
Naturschu	ıtzgebiete		
Landscha	ftsschutzgebiete(ohne LSG	33)	
Abgrenzu	ng des LSGs-Böschungsobe	erkante	
•—•			
Λ h ~=====	ng des LSGs-Böschungsobe	erkante +10m	
Abgrenzu	ing des Loos-boschungsobe		
Abgrenzu	ng des ESOS-Boschungsobe		
	ng des 2003-boschungsobe		
— Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
	nst: AdministrativeStruk		
— Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
 Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
— Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
— Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
— Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
 Kartendie	nst: AdministrativeStruk		
Kartendie	nst: AdministrativeStruk		